



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

09/2021

Bachelorstudiengang Combined Studies
Teilstudiengang Sportwissenschaft
Eignungsprüfungsergänzungsordnung Sportwissenschaft
2021 (EPEO Sport 2021):

Ordnung über die Durchführung, Änderung und Ersetzung
der Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Sportwissenschaft
im Bachelorstudiengang Combined Studies in Anpassung an die
Einschränkungen der Corona-Pandemie für das Wintersemester 2021/22

Vechta, 07.04.2021 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 461

Inhalt

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

-

- Eignungsprüfungsergänzungsordnung Sportwissenschaft 2021 (EPEO Sport 2021):
Ordnung über die Durchführung, Änderung und Ersetzung der Eignungsprüfung für den Teilstudiengang Sportwissenschaft im Bachelorstudiengang Combined Studies in Anpassung an die Einschränkungen der Corona-Pandemie für das Wintersemester 2021/22

3

**Eignungsprüfungsergänzungsordnung Sportwissenschaft 2021 (EPEO Sport 2021):
Ordnung über die Durchführung, Änderung und Ersetzung der Eignungsprüfung
für den Teilstudiengang Sportwissenschaft im Bachelorstudiengang Combined Studies
in Anpassung an die Einschränkungen der Corona-Pandemie
für das Wintersemester 2021/22**

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 NHG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 94. Sitzung am 24.03.2021. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 3 und Abs. 14 NHG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 30.03.2021 (Az.: 27.5-74509V-86).

§ 1 Verfahren zum Eignungsnachweis unter pandemiebedingten Einschränkungen

¹Wegen der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zur Förderung des Gesundheitsschutzes durch Vermeidung von Ansteckungsrisiken für die Studienbewerber*innen wie auch die Mitglieder der Universität Vechta und Dritte wird für das Wintersemester 2021/22 der Nachweis des Vorliegens einer besonderen sportlichen Befähigung als berufsbezogener Fertigkeit (§ 18 Abs. 6 Satz 1 NHG) und damit als weiterer Zugangsvoraussetzung zum Teilstudiengang Sportwissenschaft entsprechend des jeweiligen Stands der pandemiebedingten Einschränkungen in einem der folgenden Verfahren durchgeführt:

1. Eignungsprüfung gemäß EPO Sport (§ 2);
2. Modifizierte Eignungsprüfung (§ 3);
3. Ersetzung der Eignungsprüfung durch Nachweis qualifizierter Schulfachnoten (§ 4).

²Die Entscheidung zur Festlegung, welches der Verfahren nach Satz 1 durchgeführt wird, regelt § 5. ³Es gelten die Regelungen der Eignungsprüfungsordnung Sport (EPO Sport)“ (AMBl. 07/2017 S. 3 ff.), soweit diese Ordnung nicht deren entsprechende oder entgegenstehende Regelungen ergänzt oder ersetzt. ⁴Eine Anwendung dieser Ergänzungsordnung für Bewerbungszeiträume in anderen Jahren regelt § 9.

§ 2 Eignungsprüfung gemäß EPO Sport

¹Der Nachweis der besonderen sportlichen Befähigung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung gemäß §§ 3 ff. EPO Sport erbracht. ²Die Inhalte und Anforderungen der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 2 EPO Sport sind in vollem Umfang anzuwenden.

§ 3 Modifizierte Eignungsprüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfung wird dahin modifiziert, dass in ihren drei Bereichen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 EPO Sport Aufgaben gestrichen werden, deren Ausübung ein erhöhtes Infektionsrisiko mit sich bringt, dieses zumindest nicht auszuschließen ist oder die jeweiligen Sportstätten pandemiebedingt nicht zur Verfügung stehen. ²In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EPO Sport wird jeweils der in den Klammern befindliche Text sowie in Nr. 1 der Begriff „Mitspielfähigkeit“ gestrichen, so dass die von den Teilnehmer*innen zu demonstrierenden Bereiche wie folgt bezeichnet sind:

1. Ballspielfähigkeit;
2. Koordinationsfähigkeit;
3. Allgemeine Ausdauerfähigkeit.

²In der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 2 EPO Sport wird in Nr. 1 Satz 2 der Punkt 3 („Freilaufen, Vorbeispielen und Abfangen“) sowie die Teilaufgabe 1.2 („Rebound-Ball“) und in Nr. 3 die Teilaufgabe 3.2 („100m-Schwimmen“) gestrichen. ³Die sich daraus ergebende modifizierte Fassung der Anlage ist dieser Ordnung als Anlage zu § 3 EPEO Sport 2021 beigelegt.

- (2) ¹Die Bewertung der modifizierten Eignungsprüfung erfolgt, indem § 5 Abs. 1 EPO Sport durch die folgenden Regelungen in Satz 2 bis 5 ersetzt wird. ²In den einzelnen Teilaufgaben der Bereiche 1 und 2 (siehe Anlage) können jeweils maximal 9 Punkte erzielt werden, so dass die höchste erreichbare Gesamtpunktzahl 27 Punkte ist. ³Diese Prüfungsteile sind bestanden, wenn bei jeder der drei Teilaufgaben (siehe Anlage) jeweils mindestens 3 Punkte und insgesamt mindestens 15 Punkte erreicht werden. ⁴Der Bereich 3 wird nicht gestuft nach Punkten bewertet. ⁵Dort sind Mindestanforderungen (siehe Anlage) zu erfüllen. ⁶Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn bei der Teilaufgabe die Mindestanforderungen erfüllt sind. ⁷Die Eignungsprüfung insgesamt ist bestanden, wenn ein Bestehen der einzelnen Bereiche gemäß Satz 3 und Satz 6 vorliegt.

§ 4 Ersetzung der Eignungsprüfung durch Nachweis qualifizierter Schulfachnoten

¹Die Eignungsprüfung wird durch den Nachweis qualifizierter Schulfachnoten im Unterrichtsfach Sport ersetzt. ²Hierfür wird aus den im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Noten der letzten vier Schulhalbjahre eine Durchschnittsnote gebildet. ³Die Durchschnittsnote muss abgestuft nach dem Anforderungsniveau mindestens betragen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Sport als Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau: | 09 Punkte; |
| 2. Sport als Prüfungsfach mit grundlegendem Anforderungsniveau: | 10 Punkte; |
| 3. Sport als Unterrichtsfach: | 11 Punkte. |

⁴Ergeben sich aus der Hochschulzugangsberechtigung keine entsprechenden Noten, so ist abweichend von Satz 2 auf die Schulfachnoten im Unterrichtsfach Sport zurückzugreifen, die in Zeugnissen der letzten vier Schulhalbjahre in allgemein- oder berufsbildenden Schulen ausgewiesen sind, die daraus gebildete Durchschnittsnote muss mindestens 11 Punkte, die Note „gut/2“ oder eine entsprechend umzurechnende Note eines anderen Systems betragen. ⁵Sind in den Fällen von Satz 2 und 4 in vier Schulhalbjahren weniger als vier Noten ausgewiesen, so wird die Durchschnittsnote aus den vorhandenen Noten gebildet.

§ 5 Festsetzung des Verfahrens der Eignungsprüfung

- (1) Bei Bekanntgabe des vom Eignungsprüfungsausschuss Sport (EPA Sport) gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 EPO Sport festgelegten Prüfungstermins und im Rahmen der weiteren Hinweise auf der Internetseite des Studienfachs Sportwissenschaft (§ 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 EPO Sport) wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage einer aktuellen Risikobewertung der Entwicklung der Pandemielage 2 Wochen vor dem Termin entschieden wird, ob die Eignungsprüfung in der ursprünglichen (§ 2) oder in der modifizierten (§ 3) Form stattfindet oder ob sie durch die qualifizierte Schulfachnote ersetzt wird (§ 4).
- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft das Präsidium. ²Zur Vorbereitung seiner Entscheidung holt das Präsidium eine Stellungnahme der*des Vorsitzenden des EPA Sport und eine Empfehlung des Krisenstabs ein. ³Die Entscheidung wird auf der Internetseite des Studienfaches Sportwissenschaft bekanntgegeben und den Bewerber*innen per E-Mail mitgeteilt.
- (3) Nimmt die Entwicklung der Pandemiesituation in den 2 Wochen zwischen der Bekanntgabe des Verfahrens nach Absatz 2 Satz 3 und dem Termin der Eignungsprüfung einen negativen Verlauf, der zu weiteren Einschränkungen führt, kann das Präsidium noch bis am Tag der Eignungsprüfung entscheiden, dass

diese statt in der angekündigten ursprünglichen Form in der modifizierten Form durchzuführen ist oder eine Absage der Prüfung mit der Folge der Ersetzung durch die qualifizierte Schulfachnote zu erfolgen hat.

- (4) ¹Nimmt die Entwicklung der Pandemiesituation in den 2 Wochen zwischen der Bekanntgabe des Verfahrens nach Absatz 2 Satz 3 und dem Termin der Eignungsprüfung einen positiven Verlauf, der zu erweiterten Möglichkeiten führt, bleibt dies unberücksichtigt. ²Mit Rücksicht auf die Möglichkeiten der Bewerber*innen zum vorbereitenden Training ist die Durchführung der ursprünglichen Eignungsprüfung statt der zuvor angekündigten modifizierten Form ebenso ausgeschlossen wie eine Rücknahme der Ersetzung der Eignungsprüfung durch die qualifizierte Schulfachnote.

§ 6 Negativer Corona-Test als Teilnahmevoraussetzung

¹Das Präsidium entscheidet, ob die Teilnahme an der Eignungsprüfung einen negativen Corona-Test voraussetzt. ²Es kann festlegen, dass ein Corona-Schnelltest vor Ort durchgeführt wird oder das Ergebnis eines Tests vorzulegen ist, der frühestens am dritten Tag vor dem Prüfungstag durchgeführt worden sein darf, dabei legt das Präsidium vor dem Hintergrund des jeweils aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisstandes die Anforderungen an das anzuwendende Testverfahren (PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigentest, Corona-Selbsttest, etc.) fest. ³Entscheidungen nach Satz 1 und 2 sind den Bewerber*innen mit der Entscheidung nach § 4 Absatz 1 bekanntzugeben. ⁴Im Rahmen der Entscheidung nach § 5 Absatz 3 kann die Festlegung eines Corona-Schnelltests vor Ort auch noch am Tag der Prüfung erfolgen.

§ 7 Sitzungen des EPA Sport

Sitzungen des EPA Sport (§ 2 EPO Sport) können im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 8 Form des Bescheides

¹Der Bescheid über das Ergebnis der Eignungsprüfung (§ 6 EPO Sport) kann statt auf dem Postweg ausschließlich per E-Mail übermittelt werden. ²Die Bewerber*innen sind verpflichtet, den Zugang des Bescheides ihrerseits per E-Mail zu bestätigen, hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen.

§ 9 Anwendung dieser Ordnung für weitere Bewerbungszeiträume

¹Diese Ordnung gilt zunächst unmittelbar für die Bewerbungen zum Studienbeginn Wintersemester 2021/22. ²Treten zu Bewerbungszeiträumen in anderen Jahren wiederum pandemiebedingte Einschränkungen auf, so kann das Präsidium die erneute Anwendung dieser Ordnung beschließen. ³Der Beschluss ist im Amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Anlage:

Inhalte, Anforderungen und Bewertung der modifizierten Eignungsprüfung (§ 3 Satz 3 EPEO Sport 2021)

1. Demonstration der Ballspielfähigkeit

¹Ausgangspunkt für die Entwicklung der Anforderungen an die Ballspiel- und Mitspielfähigkeit ist eine Strukturierung der Spiele in Zielschussspiele und in Rückschlagspiele. ²Diese umfassen folgende elementare Handlungen:

- Stellung zum Ball, Ball im Spiel halten und variationsreiches Spiel;
- Zielen und Treffen.

³Geprüft werden diese Handlungen in der Teilaufgabe 1.

Teilaufgabe 1: Tischtennis gegen die hochgestellte Platte, Einzel

Bewertungskriterien:

¹Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen, muss der Tischtennisball mit dem Tischtennisschläger mindestens 30 Sekunden im Spiel gegen die hochgestellte Tischtennisplatte gehalten werden (3 Punkte). ²Bewertung der Qualität des Stellungsspiels und der Variation der Distanz zur Platte (bis zu 3 Punkte). ³Bewertung der Schlagvarianten, dabei mindestens Vorhand und Rückhand (bis zu 3 Punkte). ⁴Jede Bewerberin/jeder Bewerber hat zwei Versuche, von denen der bessere von beiden gewertet wird. ⁵Insgesamt können 9 Punkte erreicht werden.

2. Demonstration der Koordinationsfähigkeit

¹Koordinative Fähigkeiten bilden die Grundlage, um komplexere sportmotorische Fertigkeiten auszuüben.

²Diese werden in den Teilaufgaben 2.1 und 2.2 geprüft.

Teilaufgabe 2.1: Bodenturnen

Aufgabe:

¹Eigenständige Gestaltung einer Abfolge folgender bodenturnerischer Elemente: Rad, Handstand abrollen, Rolle rückwärts, Rolle vorwärts, Standwaage, Flugrolle. ²Jedes genannte Element muss einmal gezeigt werden. ³Die Reihung der Elemente ist freigestellt.

Geräteaufbau: Mattenbahn

Bewertungskriterien:

¹Für jedes gelungen ausgeführte Element: 1 Punkt. ²Es müssen mindestens drei gelungene Elemente in der Abfolge enthalten sein. ³Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen, müssen mindestens 3 Punkte erzielt werden. ⁴Für die gelungene Verknüpfung/Gestaltung können maximal 3 Punkte erzielt werden. ⁵Insgesamt können 9 Punkte erzielt werden.

Teilaufgabe 2.2: Seilspringen

¹Folgende Elemente müssen in einer Pflichtübung ohne Unterbrechung miteinander verknüpft werden. ²Zu erreichen sind maximal 9 Punkte. ³Um die Prüfungsaufgabe zu bestehen, müssen mindestens 3 Punkte erzielt werden.

Nr.	Zählzeiten	Element	Punkte
1	1-8	8 Laufschrirte vorwärts, Seil 4 x vorwärts durchschwingen	1
2	9-16	8 Laufschrirte vorwärts, Seil 8 x vorwärts durchschwingen	1
3	17-24	4 Schlusssprünge auf der Stelle mit Zwischenfederung, Seil 4 x vorwärts durchschwingen	1
4	25-32	8 Einbeinige Sprünge rechts-rechts-links-links-rechts-rechts-links-links, Seil 8 x vorwärts durchschwingen, keine Zwischenfederung	2
5	33-36	4 Schlusssprünge auf der Stelle ohne Zwischenfederung, Seil 4 x vorwärts durchschwingen	1
6	37-38	Seilschwingen seitlich am Körper mit ½ Drehung als Übergang zum Springen rückwärts	1
7	39-42	4 Schlusssprünge auf der Stelle ohne Zwischenfederung, Seil rückwärts durchschwingen	2

Bewertungskriterien:

¹Gezählt wird die Punktzahl bis zur ersten Unterbrechung oder bis zum ersten Fehler bzw. bis zum erfolgreichen Ende der Übung. ²Jede*r Bewerber*in hat zwei Versuche, von denen der bessere von beiden gewertet wird. ³Insgesamt können 9 Punkte erreicht werden.

3. Demonstration der allgemeinen Ausdauerleistungsfähigkeit

¹Im Studium des Faches Sportwissenschaft wird von den Studierenden in fast allen Bewegungsbereichen eine Grundlagenausdauer vorausgesetzt. ²Aus diesem Grund sollen die Bewerber*innen ihre allgemeine Ausdauerleistungsfähigkeit in der Teilaufgabe 3 nachweisen, bei der Mindestanforderungen erfüllt werden müssen.

Teilaufgabe 3: 3000m-Lauf (Männer) & und 2000m-Lauf (Frauen)

¹Die Bewerberinnen laufen 2000 m und die Bewerber laufen 3000 m auf Zeit. ²Folgende Mindestanforderungen müssen erbracht werden:

	Disziplin	Mindestanforderung
Männer	3000m	13:30min
Frauen	2000m	11:00min